

VOLLZUG DES STRASSENBAUPROGRAMMES 1998 - 2003
KREDITBEGEHREN K 15 und R 14
KANTONSSTRASSE 368a/127a, GEMEINDE HÜNENBERG

BETREFFEND SCHUTZMASSNAHMEN IN DEN GRUNDWASSERSCHUTZZONEN
AN DER KANTONSSTRASSE 368a/127a, ABSCHNITT DRÄLIKON - ZOLLWEID

BERICHT UND ANTRAG DES REGIERUNGSRATES

VOM 6. MAI 2003

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Rahmen des Strassenbauprogrammes 1998 - 2003 unterbreiten wir Ihnen nachstehend das Begehren um Erteilung eines Objektkredites von Fr. 1'100'000.-- für die Schutzmassnahmen in den Grundwasserschutz zonen an der Kantonsstrasse 368a/127a zwischen Drälikon und Zollweid. Das Strassenabwasser wird neu mit einer Strassenhalbschale längs der Strassenränder gefasst und dann, ausserhalb der Schutzzone S2, via Ölabscheider in den Drälikerbach geleitet. Im Bereich der Schutz zonen S1 und S2 werden Leitplanken erstellt.

Wir erstatten Ihnen dazu folgenden Bericht:

- I. DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE
- II. PROJEKTBEGRÜNDUNG
- III. RÜCKBLICK
- IV. PROJEKT BESCHRIEB
- V. LANDERWERB / LANDABTRETUNG
- VI. UMWELTVERTRÄGLICHKEIT
- VII. KOSTEN
 1. Gesetzliche Grundlagen
 2. Kostenvoranschlag
 3. Kostenteiler

VIII. VERFAHRENSFRAGEN

1. Projektauflage
2. Bauprogramm

IX. ANTRAG

I. DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Seit ca. 1920 nutzen die Wasserwerke Zug AG im Gebiet Drällikerboden/Ischlag in der Gemeinde Hünenberg das Grundwasser für die Versorgung in ihrem Konzessionsgebiet. Das Grundwasser wird mit Filterbrunnen gewonnen und in das Versorgungsnetz eingespiesen. Drei dieser Fassungen liegen entlang der Kantonsstrasse 368a/127a im Gebiet Ischlag. Der Abstand zur Strasse beträgt 10 bis 50 m. Im heutigen Zustand wird das Strassenwasser über die Schulter abgeleitet und versickert im Boden. Dies ist in den Grundwasserschutz-zonen nicht mehr zulässig.

Gemäss Projekt wird nun das Strassenabwasser mit einer Strassenhalbschale längs der Strassenränder gefasst. Das gesammelte Strassenabwasser wird, ausserhalb der Schutzzone S2, via Ölabscheider in den Drällikerbach geleitet. Im Bereich der Schutz-zonen S1 und S2 werden Leitplanken erstellt. Die baulichen Massnahmen erfordern ca. 2 m Land (Waldareal) ab dem bestehenden Strassenrand (Waldgrenze).

Gegen das Projekt gingen während der öffentlichen Auflage keine Einsprachen ein. Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat einen Objektkredit von Fr. 1'100'000.--, der fast ganz mit Rahmenkrediten des Strassenbauprogramms 1998 - 2003 gedeckt ist. Ein weiterer Betrag von Fr. 100'000.-- geht zu Lasten der Laufenden Rechnung. Die Freigabe des Objektkredites erfolgt mit einfachem Beschluss des Kantonsrates. Die Bauarbeiten sollen im Sommer 2003 beginnen und nehmen zwei bis drei Monate in Anspruch.

II. PROJEKTBEGRÜNDUNG

Die Kantonsstrasse 368a/127a von Holzhäusern nach Sins führt im Gebiet Drälikerboden/Ischlag teilweise durch Grundwasserschutzzonen von Filterbrunnen der Wasserwerke Zug AG (WWZ). Bis anhin wurden zum Schutz des Grundwassers, mit Ausnahme einer Signalisation, keine strassenspezifischen Massnahmen getroffen.

Zur Zeit laufen durch die Wasserwerke Zug AG (WWZ) Abklärungen, ob die Filterbrunnen I und II, welche in landwirtschaftlich genutztem Gebiet liegen, verlegt werden können. Der Filterbrunnen II ist normalerweise nicht in Betrieb (nur für Notbetrieb). Die Filterbrunnen III und IV, im Wald ‚Zollischlag‘ liegend, sind bis auf weiteres für die Grundwassernutzung vorgesehen.

Für die Filterbrunnen I und II müssen in Absprache mit den WWZ nur minimale Schutzmassnahmen (Leitplanke im Bereich S1, Westseite) getroffen werden. Im Übrigen wird die bestehende Situation auch vom Amt für Umweltschutz bis auf weiteres geduldet. Das vorliegende Projekt umfasst ausschliesslich die Schutzmassnahmen in den Grundwasserschutzzonen entlang der Kantonsstrasse 368a/127a für die Filterbrunnen III und IV.

Das Projekt wurde aufgrund des geltenden öffentlichen Rechtes, d.h. des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG, SR 814.20), der dazugehörigen Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV, SR 814.201), der BUWAL-Richtlinie „Gewässerschutz bei der Entwässerung von Verkehrswegen“ VU-2310-D Bern, 2002, sowie der spezifischen Schutzzonenreglemente für die betroffenen Filterbrunnen I vom 18. November 2002 und der Filterbrunnen III / IV vom 01. Juli 1992 der WWZ erarbeitet und zeigt auf, welche Massnahmen zum Schutz des Grundwassers strassenseitig ergriffen werden müssen.

Das Bundesrecht verbietet die Versickerung von Strassenabwasser in den Grundwasserschutzzonen. Die Strasse verläuft durch die Schutzzonen S2 und S3. Diese Strassenabschnitte müssen vollständig entwässert werden.

Die Schutzmassnahmen an der Kantonsstrasse 368a/127a für die Grundwasserfassungen in den Schutzzonen S1, S2 und S3 sind folgende:

- Erstellen von Leitplanken in den Bereichen S1 und S2
- Erstellen der Strassenentwässerung in den Bereichen S1, S2 und S3
- Anpassen der Quergefälle (Belag shiften) zur Erhöhung der Verkehrssicherheit

III. RÜCKBLICK

Strasse Holzhäusern - Sins

Die Strasse existierte bereits im 19. Jahrhundert. 1966 wurde sie ausgebaut und weist seither Fahrbahnbreiten von ca. 6.20 m bis 6.50 m sowie Bankettbreiten von 0.5 m auf. 1996 wurde parallel zur Strasse ein Rad- und Fussweg erstellt. Der Strassenkörper ist im Waldabschnitt gegenüber der Umgebung durchgehend leicht erhöht.

Grundwassernutzung

Seit ca. 1920 wird im Drälikerboden aus vier Filterbrunnen Grundwasser gefördert, welches durch die Reuss-Schotter gespiesen wird. Die Brunnen leisten einen wichtigen Beitrag zur Wasserversorgung der Gemeinden Cham und Hünenberg.

Gefahrenpotential

Der Abschnitt Drälikon - Zollweid der Kantonsstrasse ist mit Verkehr von 4'600 Fahrzeugen pro Tag belastet (DTV, Strassenverkehrszählung 2000). Die Schutzzonen sind in zweifacher Hinsicht gefährdet:

- Belastung durch Schadstoffemissionen
- Punktuelle Belastungen durch Unfälle

Infolge der Unfallhäufigkeit wurde im Auftrag des Tiefbauamtes eine verkehrstechnische Beurteilung für die Kurven im Waldabschnitt zwischen Drälikon und Zollweid vorgenommen. Das Ergebnis der Beurteilung führte zu einer geringen Projektanpassung. Zwischen km 0.300 und km 0.685 werden die bestehenden Quergefälle (Dachgefälle) durch shiften des Belages der Fahrgeometrie angepasst.

Schutzzonenreglement

Die Baudirektion hat im Mai 1993 den Schutzzonenplan und die Schutzzonenreglemente der Wasserwerke Zug AG für die Grundwasserschutzzonen im Gebiet Drälikon der Gemeinde Hünenberg genehmigt. Aufgrund einer privaten Einsprache

mussten der Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement für den Filterbrunnen I überarbeitet werden. Bisher sind mit Ausnahme eines Strassenteilstückes im Bereich des Knotens Zollweid sowie von Verbots- und Hinweistafeln keine Massnahmen gemäss Schutzzonenreglement getroffen worden. Am 12. Februar 2003 hat das Amt für Umweltschutz den Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement der Wasserwerke Zug AG mit zeitlich beschränkter Wirkung für die Grundwasserfassung Drälikon Filterbrunnen I verfügt.

Mitwirkung

Das vorliegende Projekt beruht auf einem Variantenstudium sowie einem Vorprojekt, welches in Zusammenarbeit mit dem Amt für Umweltschutz, den WWZ sowie dem kantonalen Tiefbauamt entstand. Das Vorprojekt ging im Sommer 2002 an die Gemeinde Hünenberg und an die Dienststellen der Kantonsverwaltung zur Vernehmlassung. Das Echo war positiv.

Notwendige Bewilligungen

Das Projekt lag vom 29. November bis 18. Dezember 2002 öffentlich auf. Es sind keine Einsprachen eingegangen.

Für die Realisierung des Projektes sind eine fischereirechtliche Bewilligung und eine Rodungsbewilligung erforderlich. Die öffentliche Auflage der entsprechenden Gesuche erfolgte koordiniert mit dem Strassenbauprojekt. Die fischereirechtliche Bewilligung und die Rodungsbewilligung liegen bereits vor. Ihre Eröffnung erfolgt zusammen mit der Baubewilligung für das strassenbauliche Projekt.

IV. PROJEKTBSCHRIEB

Randbedingungen

Das Gesetz verbietet die Versickerung von Strassenabwasser in den Grundwasserschutzzonen. Die Strasse verläuft durch die Schutzzonen S2 und S3. Diese Strassenabschnitte müssen vollständig entwässert werden.

Zusätzlich sind folgende Umstände zu berücksichtigen:

- Sehr flache topographische Verhältnisse
- Geringer Flurabstand zum Grundwasser
- Lage der vorhandenen Vorfluter

Variantenstudium

Das Variantenstudium folgte der „Wegleitung für den Gewässerschutz bei der Entwässerung von Verkehrswegen“ [BUWAL 2002, VU-2310-D]. Als Bestvariante resultierte die Entwässerung mit Strassenschalen, Einlaufschächten und einer Sammelleitung mit Ölabscheider zum Drälikerbach. Gemäss der genannten Wegleitung ist die direkte Einleitung des Strassenabwassers in den Drälikerbach zulässig.

Trotzdem wurden detaillierte Abklärungen über allfällige Behandlungsmöglichkeiten durchgeführt. Diese zeigten auf, dass die Errichtung eines Sickerbeckens oder Retentionsfilterbeckens nicht nur unverhältnismässige Kosten verursachen würden, sondern aufgrund des geringen Flurabstandes aus technischen Gründen sowie der Gefährdung des Grundwasserträgers nicht empfehlenswert ist. Jedoch wäre ein Pumpbetrieb zur Reuss realisierbar.

Strassenentwässerung

Im Bereich des Knotens Zollweid bis zur Überquerung des Drälikerbaches besteht bereits eine Entwässerung. Die projektierte Entwässerung beginnt bei der Überquerung des Drälikerbaches bei km 0.195 und endet kurz vor dem Waldausgang bei km 1.010. Die Länge beträgt 815 m.

Strassenabschluss

Die geringen Längsverhältnisse bedingen den Einsatz von Entwässerungsschalen, mit welchen das Längsgefälle zwischen den Einlaufschächten künstlich geschaffen werden kann. Zwischen Strassenrand und Entwässerungsschale wird ein befestigtes Bankett mit unterschiedlicher Querneigung erstellt, so dass in der Schale ein Längsgefälle von min. 0.5 % erreicht wird. Die Länge des Strassenabschlusses rechtsseitig beträgt 815 m. Linksseitig sind im Wald auf einer Länge von ca. 260 m Strassenschalen notwendig, da die Strasse in diesem geraden Stück eine sogenannte Dachneigung aufweist. Zwei weitere Abschnitte mit Dachneigung werden durch Shiften des Belages einseitiges Gefälle erhalten.

Einlaufschächte

Die Einlaufschächte werden im Abstand von 30 bis 40 m platziert. Da die Sammelleitung ein sehr geringes Gefälle aufweist, werden zur Vorbeugung von Sedimentationen sämtliche Einlaufschächte als Schlammsammler ausgestaltet.

Sammelleitung

Die Sammelleitung kann nur mit einem minimalen Gefälle von 0.2 % ausgeführt werden. Sie wird kurveninnenseitig im Bankett-/Böschungsbereich erstellt. Einerseits befindet sich hier die Mehrzahl der Einlaufschächte, und es sind auf dieser Strassen-seite nur wenige Werkleitungen vorhanden. Um die Dimensionierungswassermenge von 120 l/sec aufnehmen zu können (5-jährliches Regenereignis), sind Durchmesser von 200 mm bis 500 mm notwendig. Die Länge der Haupt-Sammelleitung beträgt 775 m. Linksseitig muss auf einer Länge von 230 m eine Sammelleitung erstellt werden. Die maximale Grabentiefe liegt im Bereich des Drällikerbaches und beträgt ca. 1.50 m. Die Leitungen werden hauptsächlich mit Kunststoffrohren ausgeführt.

Ölabscheider

Der Ölabscheider wird als Schutzmassnahme bei Unfällen auf der Strasse für den Drällikerbach sowie den Binnenkanal gebaut. Er ist auf einen Tanklastwagenunfall (18 m³ Abscheideraum) dimensioniert. Dies ergibt ein Bauwerk von ca. 10 x 3 x 4 m. Der Ölabscheider wird unter dem Rad- und Fussweg im unmittelbaren Bereich des Drällikerbaches erstellt. Der Ölabscheider wird so konzipiert, dass der spätere Anbau einer Pumpstation möglich ist.

Einleitung in den Drällikerbach

Die Einleitung des vorbehandelten Strassenabwassers in den Drällikerbach ist unterhalb der Schutzzone S2 vorgesehen. Die Leitungslänge ab Ölabscheider beträgt 70 m.

Leitplanken

Die Leitplanken dienen dem passiven Schutz der Grundwasserschutz-zonen. Sie sollen bei Unfällen ein Eindringen von Fahrzeugen in die unmittelbaren Fassungsbe-reiche (kurveninnenseitig) verhindern. Beim Filterbrunnen IV betragen die Längen der Leitplanken 180 m, beim Filterbrunnen III 260 m und bei den Filterbrunnen I + II 65 m.

Die Gefahr von Verunreinigungen auf der Kurvenaussenseite wird geringer eingeschätzt, da dort ein Bankett sowie der Rad- und Fussweg vorhanden sind und die Distanz zu den Fassungen grösser ist. Trotzdem wird auch hier im unmittelbaren Bereich der Zone S1 (Filterbrunnen III) auf einer Länge von 64 m eine Leitplanke erstellt.

Belag shiften

Die verkehrstechnische Beurteilung führte zum Ergebnis, im Kurvenbereich den Belag linksseitig (Nordseite) zu shiften. Damit wird das bestehende Quergefälle (Dachgefälle) der Fahrgeometrie (Kurven, einseitiges Gefälle zur Kurveninnenseite) angepasst und somit die Verkehrssicherheit erhöht. Gleichzeitig erübrigt sich die Erstellung von Entwässerungsmassnahmen auf der betroffenen Strassenseite. Betroffen sind die Abschnitte von km 0.300 bis 0.470 sowie km 0.560 bis 0.685.

Beleuchtung

Keine.

V. LANDERWERB / LANDABTRETUNG

Für die Realisierung der Massnahmen sind der Abschluss von Dienstbarkeiten, auch eines Durchleitungsrechts, und ein Landerwerb bei zwei privaten Grundstücken im Ausmass von insgesamt 848 m² notwendig. Die Grundeigentümerinnen haben den Landverkäufen, den Dienstbarkeiten und dem Durchleitungsrecht zugestimmt.

VI. UMWELTVERTRÄGLICHKEIT

Allgemeines

Da das Projekt keine wesentliche Betriebsänderung der Anlage im Sinne der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 19. Oktober 1988 (UVPV, SR 814.011; Art. 2 Abs. 1, Bst. a) zur Folge hat, muss keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt werden.

Auf Fragen des Gewässerschutzes sind wir bereits in Ziffer IV. (Projektbeschreibung, Strassenentwässerung) eingegangen. Gesamthaft betrachtet ergibt sich eine Verbesserung des Umweltschutzes.

Rodung

Die Verbreiterung des Bankettes bedingt das Fällen einiger Bäume. Laut dem Kantonsforstamt bildet der heutige Strassenrand die Grenze des Waldareals. Die Sicherheits- und Entwässerungsmassnahmen bedeuten eine Zweckentfremdung des Waldes und erfordern eine Rodung. Betroffen sind Flächen der Korporation Hünenberg, des Kantons Zug sowie der Wasserwerke Zug AG im Umfang von total 1'480 m². Die Ersatzaufforstung wird im Rahmen des Projektes Reusdammverlegung geschehen. Im Projektgebiet ‚Untere Rüssweiden‘ werden dafür eine bereits als Reserverfläche vorgesehene Aufforstung von 1'310 m² sowie ein zusätzlich angrenzendes Stück von 170 m² verwendet.

VII. KOSTEN

1. Gesetzliche Grundlagen

Allgemeines

Der Kantonsrat gibt durch einfachen Beschluss aus den Rahmenkrediten die Kredite frei für lokale Korrekturen und Massnahmen für den Lärm- und Gewässerschutz sowie für Radstrecken, sofern die gesamte Bausumme eine Million Franken übersteigt (KRB über das Strassenbauprogramm 1998 - 2003 vom 28. August 1997, § 3 Abs. 1 [BGS 751.12]).

2. Kostenvoranschlag

Die Kosten für das Projekt sind auf Fr. 1'200'000.- (inkl. Mwst.) veranschlagt (Preisbasis: Sommer 2002) und setzen sich in den Hauptpositionen wie folgt zusammen:

- Installationsanteil, Lichtsignalanlage	Fr.	30'000.-
- Rodungen	Fr.	10'000.-
- Leitungen und Schächte	Fr.	325'000.-
- Strassenabschlüsse mit Halbschale	Fr.	280'000.-
- Belag shiften	Fr.	35'000.-
- Ölabscheider	Fr.	155'000.-
- Leitschranken (inkl. Filterbrunnen I)	Fr.	70'000.-
- Honorar für Projekt und Bauleitung	Fr.	70'000.-
- Unvorhergesehenes und zur Rundung	Fr.	140'000.-
- Mehrwertsteuer (7.6%)	Fr.	85'000.-
Total Kostenvoranschlag (Preisbasis: Sommer 2002)	Fr.	<u>1'200'000.-</u>

3. Kostenteiler

Die Kosten sind wie folgt aufzuteilen:

Rahmenkredit

Lokale Korrekturen und Massnahmen für den Lärm- und Gewässerschutz

Strassenentwässerung und Ableitungen Fr. 1'020'000.00

Rahmenkredit

Radstrecken, Radweg Nr. 907.02 (Pauschal)

Radweganpassungen und Anteil Leitschranken Fr. 80'000.00

Laufende Rechnung 2003 (Konto Nr. 3023.31400)

Kleine Korrekturen und Unterhaltsarbeiten (Pauschal)

Belag shiften und Anteil Belagsarbeiten Fr. 100'000.00

Lokale Korrekturen und Massnahmen für den Lärm- und Gewässerschutz

Mit der Änderung des Kantonsratsbeschlusses vom 27. Juni 2002 (GS 27, 501) hat der Kantonsrat für lokale Korrekturen und Massnahmen für den Lärm- und Gewässerschutz einen Rahmenkredit von 14.4 Mio. Franken bewilligt.

Die Zwischenbilanz für den Rahmenkredit sieht wie folgt aus:

Rahmenkredit am 27. Juni 2002	Fr.	14'400'000.--
abzüglich bereits beschlossene Objektkredite	Fr.	13'378'500.--
abzüglich in Behandlung stehende Objektkredite	Fr.	0.--
<u>abzüglich beanspruchter Kredit gemäss Vorlage</u>	Fr.	<u>1'020'000.--</u>
<u>Verfügbarer Rest-Rahmenkredit</u>	Fr.	<u>1'500.--</u>

Radstrecken, Radweg Nr. 907.02

Mit der Änderung des Kantonsratsbeschlusses vom 27. Juni 2002 (GS 27, 501) hat der Kantonsrat für Radstrecken einen Rahmenkredit von 12.0 Mio. Franken bewilligt.

Die Zwischenbilanz für den Rahmenkredit sieht wie folgt aus:

Rahmenkredit am 27. Juni 2002	Fr.	12'000'000.--
abzüglich bereits beschlossene Objektkredite	Fr.	5'240'000.--
abzüglich in Behandlung stehende Objektkredite	Fr.	0.--
<u>abzüglich beanspruchter Kredit gemäss Vorlage</u>	Fr.	<u>80'000.--</u>
<u>Verfügbarer Rest-Rahmenkredit</u>	Fr.	<u>6'680'000.--</u>

Kleine Korrekturen und Unterhaltsarbeiten

Im Staatsvoranschlag 2003 sind in der Laufenden Rechnung unter dem Konto Nr. 3023.31400 (Aufwand) „Kleine Korrekturen und Unterhaltsarbeiten“ Fr. 4'140'000.-- eingestellt. Die Kosten für die erforderlichen Belagsarbeiten (Fr. 100'000.--) werden diesem Konto belastet.

Da im Projekt keine elektromechanischen Anlagen wie Pumpstationen etc. enthalten sind und der Ausbau der Strasse eine Änderung einer bestehenden Verkehrsanlage ist, entstehen grundsätzlich keine Mehrkosten beim betrieblichen Unterhalt.

Die einzelnen Rahmenkredite und die Laufende Rechnung 2003 sind eingehalten. Damit ist die Finanzierung des Projektes sichergestellt.

Die Kosten gehen ganz zu Lasten des Kantons Zug.

	Investitionsrechnung	2003	2004	2005	2006
1.	-> für Immobilien: • Bereits geplanter Betrag	1'100'000.-	0	0	0
2.	• Effektiver Betrag gemäss vorliegendem Antrag	1'100'000.-	0	0	0
3.	-> für Einrichtungen und Mobiliar: • bereits geplanter Betrag	0	0	0	0
4.	• effektiver Betrag gemäss vorliegendem Antrag	0	0	0	0

B)	Laufende Rechnung	2003	2004	2005	2006
5.	• bereits geplanter Betrag	100'000.-	0	0	0
6.	• effektiver Betrag gemäss vorliegendem Antrag	100'000.-	0	0	0

VIII. VERFAHRENSFRAGEN

1. Projektauflage

Gemäss § 15 Abs. 2 des Gesetzes über Strassen und Wege (GSW) vom 30. Mai 1996 (BGS 751.14) erteilt die Baudirektion, nach Anhörung der betroffenen Einwohnergemeinde und nach Abschluss des Einspracheverfahrens, die Baubewilligung. Das Projekt lag vom 29. November bis zum 18. Dezember 2002 öffentlich auf. Es sind keine Einsprachen eingegangen. Der Baubewilligung steht nichts im Wege.

2. Bauprogramm

Die Bauarbeiten sollen im Sommer 2003 beginnen. Die gesamte Bauzeit (ohne Deckbelagseinbau) beträgt zwei bis drei Monate, so dass mit einer Inbetriebnahme der Strassenentwässerung im Herbst 2003 zu rechnen ist. Im Rahmen des Ausführungsprojektes sind die genauen Bauphasen, deren Abläufe sowie der Einsatz von allfälligen Lichtsignalanlagen zu prüfen.

IX. ANTRAG

Zusammenfassend stellen wir Ihnen den **A n t r a g**,

für die Ausführung des Projektes „Schutzmassnahmen in den Grundwasserschutz-zonen an der Kantonsstrasse 368a/127a, Abschnitt Drälikon - Zollweid, Gemeinde Hünenberg“, sei ein Objektkredit von Fr. 1'100'000.-- (Preisbasis: Sommer 2002) zu Lasten des Rahmenkredits für Lokale Korrekturen und Massnahmen für den Lärm- und Gewässerschutz nach eidg. Recht und des Rahmenkredits für Radstrecken zu bewilligen.

Zug, 6. Mai 2003

Mit vorzüglicher Hochachtung

REGIERUNGSRAT DES KANTONS ZUG

Der Landammann: Walter Suter

Der Landschreiber: Tino Jorio

Beilagen:

- Situation (Übersichtsplan)
- Normalprofil 1:100